

dienen auch nach F. Glauben. Der erste Theil der dogmatischen Ausführungen bildete ursprünglich eine selbständige Schrift, zu welcher der Spirituale Ubertino von Casale zum mindesten das Material geliefert hat; der zweite Theil wird einen Michaelisten in Bayern oder auch in Avignon zum Verfasser haben. Ausser der weitgehenden Benutzung von Schriftstücken aus der Zeit des Conflictes Philipps des Schönen mit der Curie ist auch eine solche der Appellation Bonagratias und eines Briefes des Petrus de Vinea nachweisbar, während die von Preger und Schaper vertretene Ansicht, dass der zweite päpstliche Process (vom 23. März 1324) in der Appellation bereits benutzt sei, irrig ist. Die Sachsenhäuser Appellation soll nach F. vielmehr schon vor dem 8. März 1324 entstanden sein. Näheren Aufschluss über diese Fragen darf man wohl von Schwalm erwarten; vgl. N. A. XXV, 847 n. 212. R. H.

61. In der *Revue Bénédictine* XVII (1900), 143—148 veröffentlicht G. Morin aus der Hs. des Britischen Museums Add. 16413 saec. X. fol. 129'—133' (vgl. N. A. IV, 355) die bisher unbekannten, freilich unvollständig erhaltenen Satzungen einer wohl unteritalienischen Synode. Ihre Zeit lässt sich nur annähernd bestimmen: die Canones werden zum Theil von einer Synode zu Siponto (?) (ed. A. Amelli, *Spicilegium Casinense* I, 386 ff.; vgl. Duchesne, *Bulletin critique* XV, 185 ff.) wiederholt. Auch das Jahr dieser Versammlung steht nicht fest, immerhin ergiebt sich aus der Aehnlichkeit ihrer Beschlüsse mit denjenigen von Oria 887/888 (ed. Amelli, a. a. O. I, 377 ff.) die ungefähre Zeitgrenze für ihre Ansetzung. All dies bestätigt die Annahmen Morins, der ausser der Heimath jenes Londoner Codex für den Ursprung der Decrete auch das Vorkommen des Wortes *gastaldius* hätte verwerthen können. A. W.

62. Aus einer Bobbienser Hs. der Ambrosiana zu Mailand theilt O. Seebas in der *Deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht* VI, 24 ff. ein altirisches *Poenitential* mit, das im 9. Jh. auf dem Festland eine letzte Redaction erhielt. R. H.

63. In der *Röm. Quartalschrift* XIV, 128 ff. hat G. Swarzenski aus einer Hs. der Münchener Universitätsbibliothek ein im 11. Jh. geschriebenes Verzeichnis von Büchern und Paramenten herausgegeben, von denen ein Bischof Johann von Portus bestimmt, dass sie der Kirche und seinem Nachfolger ausgeliefert werden sollen, wenn